

3. Beim Aggressionsakt erfolgt ein Angriff auf die Souveränitätsrechte. Die Zielsetzung des Täters muß darauf gerichtet sein, sich durch direkte oder indirekte Aggressionsakte unmittelbar in die inneren oder äußeren Angelegenhei-

ten des Staates einzumischen und die Völkerrechtssubjektivität der Staaten zu verletzen.

4. Absatz 2 enthält eine Strafverschärfung für besonders schwere Fälle.

§87

Anwerbung für imperialistische Kriegsdienste

(1) Wer Bürger der Deutschen Demokratischen Republik zur Teilnahme an kriegerischen Handlungen, die der Unterdrückung eines Volkes dienen, oder zu diesem Zweck zum Eintritt in militärische Formationen anwirbt oder an der Anwerbung durch Zuführung oder Transport mitwirkt, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Wer die Tat planmäßig oder im Auftrage von Organisationen, Einrichtungen, Gruppen oder Personen, die einen Kampf gegen die Deutsche Demokratische Republik oder andere friedliebende Völker führen, begeht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren und in besonders schweren Fällen mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bestraft.

(3) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

1. Die §§ 87 und 88 sollen den Mißbrauch von Bürgern der DDR zur Teilnahme an kriegerischen Unterdrückungshandlungen gegen andere Staaten und Völker, die von imperialistischen Kräften und militärischen und faschistischen Organisationen organisiert werden, verhindern helfen. Das entspricht auch den weiteren Bestrebungen, das Söldnertum als internationales Verbrechen zu ächten. Söldner sind insbesondere jene Personen,

- die speziell lokal oder im Ausland angeworben werden, um in einem bewaffneten Konflikt zu kämpfen,
- die tatsächlich direkt an den Feindseligkeiten teilnehmen,
- deren Motiv zur Teilnahme an den Feindseligkeiten im wesentlichen in dem Wunsch nach privatem Gewinn liegt und deren tatsächlich seitens oder im Namen einer Konfliktpartei materielle Vergütung versprochen wird, die wesentlich die überschreitet, die Kombattanten gleichen Ranges und gleicher Funktion in den be-

waffneten Kräften jener Partei versprochen oder bezahlt wird,

- die weder Angehörige einer Konfliktpartei noch Bewohner eines Territoriums sind, das von einer Konfliktpartei kontrolliert wird,
- die nicht Angehörige der bewaffneten Kräfte einer Konfliktpartei sind, und
- nicht von einem Staat, der nicht am Konflikt beteiligt ist, als Angehörige seiner bewaffneten Kräfte zum offiziellen Dienst entsandt worden sind.

2. Die anzuwerbende Person muß **Bürger der DDR** sein. Ein bestimmtes Alter oder Wehrdiensttauglichkeit wird nicht verlangt; auch Anwerbung von Frauen erfaßt der Tatbestand. Dabei ist es gleichgültig, wo sich der DDR-Bürger befindet. Anwerbung anderer Staatsbürger oder staatenloser Personen kann die §§ 86, 89, § 132 Abs. 1 erfüllen bzw. Anstiftung zu Kriegsverbrechen (§ 93) sein.